Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1361.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai 1832., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., über die Heranziehung der Staats-Diener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Da in der revidirten Städte-Ordnung §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinelasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 27sten v. M., hierdurch fest: daß das Gesetz, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, vom 11ten Juli 1822., in allen Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommen-Steuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten Gesetzes, in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert seyn soll. Das Staatsministerium hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiziren. Berlin, den 14ten Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1362.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17ten Juli 1828. geschlossenen Vertrage, betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht, den am 17ten Juli 1828. zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrag, zu welchem der Beitritt im Artikel 8. desselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten worden, auch auf die Anhalt-Bernburgischen Lande auszudehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1832.)

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreutzes 2ter Klasse am weißen Bande ꝛc. ꝛc.

und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth,

welche, nachdem die Hindernisse, die bis jetzt jenem Beitritte entgegenstanden, durch den heute, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag, beseitigt worden, nachstehende Uebereinkunft, mit Vorbehalt der Genehmigung, verabredet haben:

Art. 1. Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt treten dem, am 17ten Juli 1828. zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrage bei.

In Folge dieses Beitritts kommen vom 1sten Juli d. J. ab folgende Bestimmungen in Anwendung.

Art. 2. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preußische, Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessauische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung, dort zu bleiben, oder

c) in dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preußische, Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessauische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preußischen Elbzollstellen, noch an denen Ihrer Herzoglichen Durchlauchten der Herzöge zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Art. 3. Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem Preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Bernburgische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingehen, oder

c) im Preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind und durch das Anhalt-Bernburgische in das Preußische, Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessauische Gebiet oder in das Ausland verschifft werden,

der

der traktatenmäßige Elbzoll an den Zollstellen der gedachten Staaten nicht erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Wie von diesen der Elbzoll, und zwar in dem vollen Satze, der Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, Preußischer Seits erhoben wird, so ist derselbe ferner auch traktatenmäßig an Anhalt-Bernburg zu entrichten.

Art. 4. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognitionsgebühr wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preußischen und Anhaltischen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. 5. An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben, welche Preußen, in Folge der besonderen Verträge mit Ihren Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. 6. Wie mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles, unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, im Verhältniß Preußens zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, auch auf der Saale Preußischer Seits statt aller bisherigen Abgaben nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen nach dem Tarife vom 31sten Dezember 1826. bestimmt sind, Anhalt-Köthenscher Seits aber das bisherige Seilgeld bei Nienburg, nur in einem vorläufig auf 4 gGr. von dem Schiffe, für welches die Senkung des Seils geschieht, festgesetzten Betrage, erhoben wird, so machen Sich Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt gegen Preußen anheischig, vom 1sten Juli d. J. ab, so lange der gegenwärtige Beitrittsvertrag in Kraft bleibt, im Verhältniß zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, bei gleicher Herabsetzung des Seilgeldes bei Nienburg auf 4 gGr., auch nur das Schleusengeld bei Bernburg und das Seilgeld bei Groß-Wirschleben in dem Betrage erheben zu lassen, wie beide zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg in dem heute wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale unterzeichneten Vertrage, normirt worden sind.

Art. 7. Die etwa erforderlichen Maaßregeln zur Verhütung von Unterschleifen sollen zwischen dem Königlich-Preußischen Generaldirektor der Steuern, der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen, imgleichen der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Art. 8. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche

welche in Beziehung auf die Erneuerung des Vertrages wegen Anschließung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Lande an das Preußische indirekte Steuersystem in Anwendung kommen.

Art. 9. Da der ganze Inhalt der gegenwärtigen Uebereinkunft, auf das Verhältniß von Anhalt-Bernburg zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wie sich von selbst versteht, nur dann Anwendung findet, wenn die beiden letzteren Staats-Regierungen sich denselben durch geeignete Erklärungen aneignen, so behält Preußen sich vor, Ihre Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau hiezu besonders einzuladen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der desfallsigen Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist die Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Albrecht Frdr. Eichhorn. (L. S.)

Frdr. Wilh. Ludwig Frh. v. Salmuth. (L. S.)

Vorstehender, Königlich-Preußischer Seits am 19ten Mai 1831. und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischer Seits unterm 20sten Mai 1831. ratifizirter Staatsvertrag, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem im Art. 9. enthaltenen Vorbehalte gemäß, Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, mittelst Höchsteigenhändig resp. unterm 16ten und 15ten März 1832. vollzogener Urkunden, den Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zu dem unterm 17ten Juli 1828. abgeschlossenen Staats-Vertrage, mit dem Versprechen akzeptirt haben, die Uebereinkunft vom 17ten Mai 1831., in Absicht aller Verbindlichkeiten, welche Höchst-Denenselben danach obliegen, genau in Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 31sten Mai 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.